

Satzung

des Fördervereins des Adolf-Kolping-Berufskollegs Kerpen-Horrem

Geänderte Fassung vom 16.02.2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Adolf-Kolping-Berufskollegs Kerpen-Horrem“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“, „e.V.“ versehen.
- (2) Sitz des Vereins:
Adolf-Kolping-Berufskolleg
Ina-Seidel-Str. 11
50169 Kerpen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt durch Förderung der Arbeit des Adolf-Kolping-Berufskollegs Kerpen-Horrem ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, das Adolf-Kolping-Berufskolleg in Kerpen-Horrem bei seiner Entwicklung zu fördern. Dies geschieht durch
 - a) ideelle Förderung der am Schulleben des Adolf-Kolping-Berufskollegs Beteiligten und Interessierten
 - b) Unterstützung des Berufskollegs bei Schul- und Informationsveranstaltungen
 - c) materielle Unterstützung:
 1. im Rahmen des Schulprogramms des Adolf-Kolping-Berufskollegs

2. bei der Beschaffung von Lern- und Lehrmitteln.

- d) Förderung von Lehrkräften, Schülern und interessierten Personen durch die Veranstaltung von Grund- und Weiterbildungsmaßnahmen.
 - e) Förderung von europäischen und internationalen Bildungsprojekten.
- (3) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder jede juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mehrheitlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Erlöschen des Status einer juristischen Person
 - d) durch Ausschluss durch den Vorstand.
- (4) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
- (5) Der Ausschluss erfolgt
- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinsle

bens.

- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Vor Entscheidungen des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

- (7) Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung ist schriftlich einzureichen. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mehrheitlich.
- (8) Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
- (9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereinslebens teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Beim Erlöschen des Vereins erhalten die Mitglieder keine Spenden, Kapitalanteile oder Sacheinlagen erstattet.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/r 1. Vorsitzenden
- b) dem/r stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden)
- c) dem/r Kassierer/in
- d) dem/r Schriftführer/in.

Im Verhinderungsfall des/r 1. Vorsitzenden übernimmt der/die 2. Vorsitzende die Vorstandsaufgaben allein. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Einhaltung der Satzung und der Geschäftsordnung. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(4) Zeitnah zu beschließende Anträge über eine satzungsgemäße Unterstützung oder Förderung können von zwei Vorstandsmitgliedern genehmigt werden. Sie werden bei der nächsten Mitgliederversammlung jeweils vorgestellt.

(5) Der Vorstand kann redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Finanzamt oder dem Amtsgericht gewünscht werden, vornehmen. Die Mitglieder

sind hierüber kurzfristig zu informieren.

- (6) Der/die Kassierer/in und der/die 2. Vorsitzende verwalten die Vereinskasse und führen Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen können von der / dem 1. Vorsitzenden, der / dem 2. Vorsitzenden oder dem / der Kassierer/in jeweils alleine durchgeführt werden. Die Anweisungen sind nachträglich, spätestens nach 2 Monaten, von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Dabei ist § 7 Abs. 2 einzuhalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren
 2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes und Erteilung der Entlastung
 3. Genehmigung und Abänderung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans
 4. Beschlussfassung über Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen

und alle sonst ihr vom Vorstand unterbreiteten sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten

5. Beschlussfassung über die beantragten Mittel
6. Kenntnisnahme der vom Vorstand nach § 6 Abs. 4 vergebenen Haushaltsmittel
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom/n der 1. Vorsitzenden geleitet, bei seiner/ihrer Verhinderung übernimmt sein/e ihre Stellvertreter/in die Leitung.
- (8) Ergibt der zweite Wahlgang bei der Wahl des Vorstandes Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (10) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus dem Leiter der Schule und zwei Vertretern des Lehrerkollegiums, die auch Mitglieder des Fördervereins sind.
- (2) Die Mitglieder des Beirates haben das Recht, an Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes, berät ihn in wichtigen Fragen und arbeitet fachliche Empfehlungen aus.
- (4) Der Beirat tagt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr.

§ 9 Das Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen, Spenden und Mittel des Vereins werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Alle vom Verein käuflich erworbenen Werte gehen in das Eigentum des Berufskollegs über.
- (4) Die Gelder, die auf einem besonderen Konto für europäische Projekte durch den Förderverein verwaltet werden, gehören nicht zum Vermögen des Fördervereins.

§ 10 Vereinsauflösung

- (1) Die Vereinsauflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, sie bedarf der Mehrheit von dreiviertel aller eingeschriebenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an Kapital und Sacheinlagen dem Träger des Adolf-Kolping-Berufskollegs, dem Rhein-Erft-Kreis zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.